

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben **im Original** an die Consorsbank senden.

Consorsbank
90318 Nürnberg

Depot-Nr.
Verrechnungskonto-Nr.

Vom Konto-/Depotinhaber einzutragen.

Margin-Konto-Nr.

Wird von der Consorsbank eingetragen.

Ich/Wir bitte/n um Eröffnung eines Consorsbank Margin-Kontos als Unterkonto zu dem rechts oben benannten Verrechnungskonto.

Persönliche Angaben des/der wirtschaftlich Berechtigten

1. Konto-/Depotinhaber

Herr Frau

|Name/Firma | _____

|Titel, Vorname/n | _____

|Geburtsdatum | _____

|Geburtsort | _____

|Geburtsland | _____

|US-Staatsangehörige/r | Ja Nein

|Steuerpflichtig in den USA | Ja Nein

|E-Mail | _____

|Telefon mobil | _____

2. Konto-/Depotinhaber

Herr Frau

|Name/Firma | _____

|Titel, Vorname/n | _____

|Geburtsdatum | _____

|Geburtsort | _____

|Geburtsland | _____

|US-Staatsangehörige/r | Ja Nein

|Steuerpflichtig in den USA | Ja Nein

|E-Mail | _____

|Telefon mobil | _____

Dispositions-Vereinbarung

Dispositions-Rahmen und Dispositions-Vereinbarung für Risikoklasse 1 bis 4 und F

Der Dispositions-Rahmen setzt sich aus dem Guthaben auf meinem/unserem Margin-Konto und dem gegebenenfalls eingeräumten Effektenkredit zusammen. Anhand des Dispositions-Rahmens wird von der Consorsbank überprüft, ob ausreichendes Guthaben für die Prämienzahlung bzw. ausreichendes Guthaben für die Ausführung von Aufträgen an Terminbörsen bzw. für die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen bei Geschäften der Risikoklassen 3, 4 und F vorhanden ist. Über das Margin-Konto werden Prämien für ausgeführte Geschäfte an Terminbörsen, tägliche Gewinn- und Verlustausgleiche bei Geschäften der Risikoklassen 4 und F sowie tatsächliche Margin-Inanspruchnahmen aus offenen Positionen an den Terminbörsen disponiert. Sofern das Guthaben der Disposition von Geschäften an Terminbörsen dient, sind anderweitige Verfügungen darüber nicht möglich.

Margin-Dispositions-Vereinbarung für Risikoklasse 3, 4, F und Firmen

Die Margin-Dispositions-Vereinbarung regelt die Hinterlegung von Sicherheiten für marginpflichtige Geschäfte.

Margin-Faktor-Methode

Marginpflichtige Termingeschäfte der Risikoklassen 3, 4 und F werden ausschließlich über mein/unser Margin-Konto disponiert. Die Consorsbank verlangt regelmäßig höhere Sicherheitsleistungen für marginpflichtige Geschäfte an Terminbörsen. Daher werden die von mir/uns aufgegebenen marginpflichtigen Aufträge mit einem von der Consorsbank festgelegten Margin-Faktor multipliziert und mit meinem Dispositions-Rahmen verrechnet. Die Consorsbank kann marginpflichtige Geschäfte, die über diesen Rahmen hinausgehen, zurückweisen.

Margin-Limit

Das von der Consorsbank eingeräumte Margin-Limit bildet die Höchstgrenze, die die Consorsbank für marginpflichtige Geschäftsvorfälle festlegt. Die Inanspruchnahme des Margin-Limits wird begrenzt durch Beleihungswerte auf Depots und Kontoguthaben, die dem Margin-Konto zur Sicherheit dienen. Die Consorsbank behält sich vor, vor Vergabe des Margin-Limits ergänzende Informationen und Unterlagen anzufordern. Die Consorsbank ist berechtigt, das Margin-Limit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund gemäß Ziffer B. I. Nr. 19 (3) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank vorliegt bzw. wenn ich meine/wir unsere in diesem Kontoeröffnungsantrag unter »Auftragserteilung, -annahme und -ausführung« oder unter »Stellung und Verwertung von Sicherheiten« geregelten Pflichten nicht einhalte/n.

Ich/Wir beantrage/n folgendes Margin-Limit: | _____ Euro |

Risikohinweis

Das mögliche Verlustrisiko aus Geschäften an Terminbörsen ist keineswegs auf das eingeräumte Margin-Limit einschließlich Zinsen oder die vereinbarten Sicherheiten beschränkt. Es können aufgrund der hohen Risiken von marginpflichtigen Geschäften an Terminbörsen grundsätzlich überproportionale Verluste entstehen. Nebenkosten, z.B. Transaktionskosten, Provisionen oder Glattstellungskosten, können die Gewinnerwartungen verschlechtern bzw. zu Verlusten führen.

Weitere Hinweise zu Risiken und Funktionsweisen von Termingeschäften erhalten Sie in den „Basisinformationen über Termingeschäfte“, die Sie mit der Information über Ihre Zulassung zum Handel in Termingeschäften erhalten.

Ferner beantrage/n ich/wir die Zulassung zum Handel an Terminbörsen.

Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben haben Wertpapierdienstleistungsunternehmen vor der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen von ihren Kunden Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für die Kunden beurteilen zu können. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen angemessen beurteilen zu können.

Die Angaben über Kenntnisse und Erfahrungen sind freiwillig. Ohne vollständige Angaben können wir jedoch nicht beurteilen, ob ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung für Sie angemessen ist. Aufgrund der hohen Risiken von Geschäften an Terminbörsen können wir dann keine Margin-Konto-Eröffnung vornehmen. Die Risikoklasse ist personenbezogen und gilt daher auch für alle weiteren Margin-Konten/-Depots bei der Consorsbank sowie für Margin-Konten/-Depots, für die eine Vertretungsberechtigung besteht.

Für **juristische Personen und Personengesellschaften** sind nachfolgend keine Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen zu machen. Alle Bevollmächtigte, die für die Firma Geschäfte an Terminbörsen tätigen sollen, müssen jeweils für ihre Person die Voraussetzungen für den Handel an Terminbörsen erfüllen (Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften, Standard-Risikoklasse 5). Ferner muss jeder dieser Bevollmächtigten das Formular »Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen – Zulassung zum Handel an Terminbörsen (FutureBroking)« ausfüllen, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

Die Consorsbank überprüft nicht, ob die von den Bevollmächtigten vorgenommenen Geschäfte mit dem Konto-/Depotinhaber abgestimmt wurden. Der Konto-/Depotinhaber muss die durch den Bevollmächtigten vorgenommenen Geschäfte gegen sich gelten lassen. Existieren mehrere Bevollmächtigte, ist jeder einzeln berechtigt, den Konto-/Depotinhaber zu vertreten und Aufträge an Terminbörsen aufzugeben, sofern diese jeweils die Zulassung zum Handel an Terminbörsen besitzen. Diese Bevollmächtigten können im Übrigen nur bis maximal zu der für mich/uns selbst auch eingerichteten Risikoklasse handeln. Bestehen bei einem Gemeinschaftskonto für die beiden Konto-/Depotinhaber zwei unterschiedliche EUREX-Risikoklassen, so können diese Bevollmächtigten bis zur höheren der beiden EUREX-Risikoklassen handeln, wenn sie selbst auch bis zu dieser EUREX-Risikoklasse zugelassen sind.

Bitte kreuzen Sie die Risikoklasse mit den Finanzinstrumenten an, über die Sie die erforderlichen Kenntnisse haben. Eine höhere Risikoklasse umfasst jeweils alle niedrigeren Risikoklassen (ausgenommen Risikoklasse F).

Ich habe mit mindestens einem Produkt der jeweiligen Risikoklasse mehr als 5 Transaktionen abgeschlossen und habe mehr als 5 Jahre Handelserfahrung.

Die Consorsbank stuft jeden Kontoinhaber in die Risikoklasse ein, von der er angibt, ausreichend Kenntnisse und Erfahrungen zu haben. Hat einer von beiden keine oder nicht die gleichen Kenntnisse, muss er dennoch die Geschäfte, die der andere Kontoinhaber tätigt, gegen sich gelten lassen.

Risikoklasse	Kenntnisse und Erfahrungen des 1. Konto-/Depotinhabers	Kenntnisse und Erfahrungen des 2. Konto-/Depotinhabers
	Die angegebene Risikoklasse bestimmt die Handelsmöglichkeiten.	Die angegebene Risikoklasse bestimmt die Handelsmöglichkeiten.
EUREX 1 (Optionen Long) Risikoprofil: Sehr hohe Ertragserwartung und Risikobereitschaft, Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Beispiele: Kauf Call und Put Aktien- oder Indexoptionen zur Eröffnung; Verkauf Call und Put Aktien- oder Indexoptionen zum Schließen einer bei der Consorsbank bestehenden Position.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
EUREX 2 (Optionen Long/Short gedeckt) Risikoprofil: Einer Ertragserwartung in Höhe der Optionsprämie (abzgl. Gebühren) steht eine hohe Risikobereitschaft gegenüber, gemäß der eingegangenen Verpflichtung bestimmte Wertpapiere oder auch Gegenwerte in bar liefern zu müssen. Verpflichtung zur Lieferung des gesperrten Aktienbestandes. Beispiele: Verkauf Call Aktienoption auf Basis eines bei der Consorsbank bestehenden Aktienbestandes zur Eröffnung (gedeckt); Kauf Call Aktienoptionen zum Schließen einer bei der Consorsbank bestehenden Verkaufsposition.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
EUREX 3 (Optionen Long/Short gedeckt/ungedeckt) Risikoprofil: Einer Ertragserwartung in Höhe der Optionsprämie (abzgl. Gebühren) mit hoch spekulativem Kapitaleinsatz (Margin) stehen hohe Risiken eines unbegrenzten Verlustes gegenüber, der weit über die Sicherheitsleistung (Margin) hinausgehen kann. Zusätzliche Verpflichtung zu unbegrenztem Nachschuss auf die Sicherheitsleistung; Verpflichtung, Wertpapiere oder auch Gegenwerte in bar zu liefern oder abzunehmen bzw. gegebenenfalls einen unbegrenzten Differenzausgleich in bar vorzunehmen. Beispiele: Verkauf Call Aktien- oder Indexoption zur Eröffnung (ungedeckt); Verkauf Put Aktien- oder Indexoption zur Eröffnung; Kauf Call und Put Aktien- oder Indexoption zum Schließen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
EUREX 4 (Optionen Long/Short gedeckt/ungedeckt, Optionen auf Futures Long/Short, Futures Long/Short) Risikoprofil: Sehr hohen Ertragserwartungen mit in höchstem Maße spekulativem Kapitaleinsatz stehen unbegrenzte Verlustrisiken gegenüber, die weit über das als Sicherheitsleistung (Margin) hinterlegte Kapital hinausgehen können. Zusätzliche Verpflichtung zu unbegrenztem Nachschuss auf die Sicherheitsleistung; Verpflichtung, Wertpapiere oder auch Gegenwerte in bar zu liefern oder abzunehmen bzw. gegebenenfalls einen unbegrenzten Differenzausgleich in bar vorzunehmen. Beispiele: Kauf und Verkauf von Optionen auf Futures; Kauf und Verkauf von Futures.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
EUREX F (Futures Long/Short – nur Futures-Handel!) Risikoprofil: Sehr hohen Ertragserwartungen mit in höchstem Maße spekulativem Kapitaleinsatz stehen unbegrenzte Verlustrisiken gegenüber, die weit über das als Sicherheitsleistung (Margin) hinterlegte Kapital hinausgehen können. Zusätzliche Verpflichtung zu unbegrenztem Nachschuss auf die Sicherheitsleistung; Verpflichtung, Wertpapiere oder auch Gegenwerte in bar zu liefern oder abzunehmen bzw. gegebenenfalls einen unbegrenzten Differenzausgleich in bar vorzunehmen. Beispiele: ausschließlich Kauf und Verkauf von Futures.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, die Risikoklasse F mit den Risikoklassen 1, 2 oder 3 zu kombinieren. Sollten Sie dies wünschen, kreuzen Sie bitte hierfür das entsprechende Feld an. Zusätzlich müssen Sie bei der entsprechenden Risikoklasse (EUREX 1,2 oder 3) Ihre Kenntnisse/Erfahrungen angeben.	<input type="checkbox"/> EUREX F1 <input type="checkbox"/> EUREX F2 <input type="checkbox"/> EUREX F3	<input type="checkbox"/> EUREX F1 <input type="checkbox"/> EUREX F2 <input type="checkbox"/> EUREX F3

Hinweis zum Kundenschutz

Die Bank ist verpflichtet, für die von ihr vertriebenen Finanzinstrumente einen Zielmarkt zu bestimmen und abzugleichen, ob erwerbswillige Kunden zu diesem gehören. Im beratungsfreien Geschäft führt die Bank nur eine eingeschränkte Zielmarktprüfung anhand der Kategorie sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden durch. Die finanziellen Verhältnisse, Risikotoleranz, Bedürfnisse und Ziele des Kunden werden hierbei nicht berücksichtigt.

Angaben zu finanziellen Verhältnissen

1. Konto-/Depotinhaber

Durchschnittliches Jahresnettoeinkommen/Durchschnittlicher Jahresgewinn nach Steuern (bei Firmen)

Der Betrag, der dem Konto-/Depotinhaber als jährliches Nettoeinkommen (unabhängig von der Einkommensart) zur Verfügung steht.

- bis 20.000 Euro 20.001 bis 40.000 Euro 40.001 bis 60.000 Euro 60.001 bis 100.000 Euro über 100.001 Euro

Liquides Vermögen

Kurzfristig frei verfügbares Vermögen abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten. Das Vermögen, das nicht für die Begleichung von Verbindlichkeiten oder den täglichen Lebensunterhalt benötigt wird.

- bis 10.000 Euro 10.001 bis 30.000 Euro 30.001 bis 60.000 Euro 60.001 bis 100.000 Euro 100.001 bis 250.000 Euro 250.001 bis 1 Mio. Euro
 über 1 Mio. bis 5 Mio. Euro über 5 Mio. Euro

Angaben zu finanziellen Verhältnissen

2. Konto-/Depotinhaber

Durchschnittliches Jahresnettoeinkommen/Durchschnittlicher Jahresgewinn nach Steuern (bei Firmen)

Der Betrag, der dem Konto-/Depotinhaber als jährliches Nettoeinkommen (unabhängig von der Einkommensart) zur Verfügung steht.

- bis 20.000 Euro 20.001 bis 40.000 Euro 40.001 bis 60.000 Euro 60.001 bis 100.000 Euro über 100.001 Euro

Liquides Vermögen

Kurzfristig frei verfügbares Vermögen abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten. Das Vermögen, das nicht für die Begleichung von Verbindlichkeiten oder den täglichen Lebensunterhalt benötigt wird.

- bis 10.000 Euro 10.001 bis 30.000 Euro 30.001 bis 60.000 Euro 60.001 bis 100.000 Euro 100.001 bis 250.000 Euro 250.001 bis 1 Mio. Euro
 über 1 Mio. bis 5 Mio. Euro über 5 Mio. Euro

Auftragserteilung, -annahme und -ausführung

Im Rahmen der Geschäftsabwicklung über die Consorsbank nutze/n ich/wir für Geschäfte an Terminbörsen das Trading-Tool »FutureTrader« der Consorsbank. Daneben kann ich/können wir Aufträge per Telefon erteilen. Sofern die Consorsbank über ein Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, verpflichte/n ich mich/wir uns, auf ein anderes Kommunikationsmittel auszuweichen.

Aufträge zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen führt die Consorsbank nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank, der Sonderbedingungen für den Handel an Terminbörsen (FutureBroking) sowie der hier geregelten Bestimmungen aus. Die Consorsbank behält sich vor, die Annahme von Aufträgen im Einzelfall nach eigenem Ermessen abzulehnen, soweit diese Aufträge nicht der Glatstellung von offenen Positionen dienen. Des Weiteren behält sich die Consorsbank das Recht vor, Aufträge nicht auszuführen, wenn zur Bestimmung von Prämien- oder Margin-Disposition die notwendigen Börseninformationen (z.B. zuletzt bezahlter Kurs oder Settlementpreis) fehlen.

Mir/Uns ist bewusst, dass auch alle weiteren von mir/uns bevollmächtigten Personen an Terminbörsen handeln können, sofern diese jeweils die Zulassung zum Handel an Terminbörsen besitzen. Diese weiteren Bevollmächtigten können im Übrigen nur bis maximal zu der für mich/uns selbst auch eingerichteten Risikoklasse handeln. Bestehen bei einem Gemeinschaftskonto für die beiden Kontoinhaber zwei unterschiedliche EUREX-Risikoklassen, so können diese weiteren Bevollmächtigten bis zur höheren der beiden EUREX-Risikoklassen handeln, wenn sie selbst auch bis zu dieser EUREX-Risikoklasse zugelassen sind.

Die Consorsbank überprüft nicht, ob die von Bevollmächtigten vorgenommenen Geschäfte mit dem Konto-/Depotinhaber abgestimmt wurden. Der Konto-/Depotinhaber muss die durch Bevollmächtigte vorgenommenen Geschäfte gegen sich gelten lassen.

Vereinbarung über geduldete Überziehungen auf dem Margin-Konto

Die Bank duldet in Einzelfällen die Überziehung des Kontos in geringem Umfang, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Solche Überziehungen können z.B. aufgrund von Auslosungen oder Nachschussforderungen der EUREX, in Abhängigkeit der vom Kunden gewählten Margin-Methode, entstehen. Soweit die Bank solche Überziehungen duldet, fallen hierfür Zinsen mit dem ersten Tag der Inanspruchnahme auf dem Margin-Konto an. Solche Sollzinsen entsprechen den Zinsen für geduldete Überziehungen auf dem Verrechnungskonto und werden jeweils am Quartalsende dem Verrechnungskonto belastet. Den jeweils aktuellen Zinssatz für geduldete Überziehungen sowie die Regelungen zu dessen Anpassung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter IV. »Bedingungen für geduldete Überziehungen auf dem Verrechnungskonto«.

Stellung und Verwertung von Sicherheiten

1. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, kann die Consorsbank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass ich/wir weitere Vermögenswerte als Sicherheit stelle/n bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stelle/n. Komme/n ich/wir einer telefonischen, mündlichen oder schriftlichen Aufforderung der Consorsbank zur Sicherheitsverstärkung, nachträglichen Sicherheitenbestellung oder zum Verlustausgleich nicht nach, ist die Consorsbank – nach entsprechender Androhung, die mit dieser Aufforderung verbunden sein kann – berechtigt, meine/unsere offenen Positionen aus Geschäften an Terminbörsen ganz oder teilweise glattzustellen. Die Glattstellungsbefugnis besteht insbesondere auch dann, wenn ich/wir nicht erreichbar bin/sind. Verbleibt nach der Glattstellung ein Sollsaldo auf dem Margin-Konto, hat die Consorsbank das Recht, den Sollsaldo auf das Verrechnungskonto umzubuchen und auch mit eventuell vorhandenem Guthaben auf anderen Konten zu verrechnen. Auf Verlangen der Consorsbank werde/n ich/wir darüber hinaus Auskünfte über meine/unsere finanziellen Verhältnisse erteilen und hierfür gesonderte Nachweise beschaffen.

2. Sollte durch die Ausführung von Wertpapier-Transaktionen aus einer EUREX-Auslosung auf dem Verrechnungskonto eine unbesicherte Überziehung entstehen, ist die Consorsbank berechtigt, den durch die EUREX-Auslosung auf dem Verrechnungskonto belasteten Betrag auf das Margin-Konto umzubuchen. Reichen nach dieser Umbuchung auf das Margin-Konto die Sicherheiten nicht mehr aus, ist die Consorsbank wiederum berechtigt, gemäß Ziffer 1. »Stellung und Verwertung von Sicherheiten« vorzugehen.

Kreditfinanzierung

Die Consorsbank weist darauf hin, dass eine Kreditfinanzierung von Geschäften an Terminbörsen aufgrund des hohen Verlustrisikos grundsätzlich nicht anzuraten ist und nur in Übereinstimmung mit den Gesamtvermögensverhältnissen erfolgen sollte.

Beratung

Die Consorsbank führt im Rahmen dieser Konto-/Depotverbindung grundsätzlich lediglich Aufträge ihrer Kunden an Terminbörsen aus und erbringt keine Beratung bei der Anlage in Finanzinstrumenten.

Zahlungsdiensterahmenvertrag

Die Consorsbank eröffnet ein Margin-Konto, das ausschließlich als Verrechnungskonto dient. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht. Es können lediglich Überweisungen auf das dazugehörige Verrechnungskonto getätigt werden. Für die Ausführung von Zahlungsvorgängen gelten die im Preis- und Leistungsverzeichnis vereinbarten Preise, Zeiten und Fristen. Vorvertragliche Informationen, Informationen vor und zur Ausführung von einzelnen Zahlungsvorgängen sowie sonstige Informationen, die die Bank mir/uns während des Vertragsverhältnisses übermitteln möchte, werden mir/uns im OnlineArchiv zur Verfügung gestellt. Bei Zahlungsvorgängen erfolgt die Information jeweils mindestens einmal monatlich zum Monatsende.

Kontokorrentabrede

Das Margin-Konto wird in laufender Rechnung geführt. Für Kontokorrentkonten erteilt die Consorsbank – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss, der ebenfalls im OnlineArchiv zur Verfügung gestellt wird. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, gelten unabhängig von der Versandart und sind in Nr. 7 und Nr. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank geregelt. Die Zurverfügungstellung bzw. der Versand der Kontoauszüge erfolgt bei Umsätzen monatlich, sonst vierteljährlich. Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass die Consorsbank keine Einzelsteuerbescheinigungen erstellt, sondern lediglich eine Jahressteuerbescheinigung.

Änderung der gemachten Angaben

Um meiner/unserer gesetzlichen Mitwirkungspflicht nach § 11 Abs. 6 GwG nachzukommen, werde/n ich/wir etwaige sich im Laufe der Geschäftsverbindung ergebende Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Angaben dieser unverzüglich anzeigen.

Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank, die ich/wir bei Eröffnung des Depots und des Verrechnungskontos bereits anerkannt habe/n. Diese kann ich/können wir außerdem jederzeit im Internet unter www.consorsbank.de einsehen oder bei meinem/unserem persönlichen Betreuungsteam anfordern. Darüber hinaus gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank enthalten. Dies sind insbesondere die Sonderbedingungen für den Handel an Terminbörsen (FutureBroking). Zusätzlich gelten die börslichen Regelwerke und Usancen der jeweiligen Terminbörsen. Das Regelwerk der EUREX ist unter www.eurexchange.com nachzulesen.


Informationen zum Widerrufsrecht

Mir/Uns ist bekannt, dass mir/uns aufgrund des Abschlusses dieses Vertrages mit Fernabsatzmedien ein Widerrufsrecht zusteht. Einzelheiten finden Sie hierzu in den »Verbraucherinformationen«, die Sie mit dem Eröffnungspaket erhalten bzw. jederzeit auf der Website der Consorsbank einsehen oder bei Ihrem Betreuungsteam anfordern können.

Wichtiger Hinweis: Bitte je Kontoinhaber alle mit  gekennzeichneten Felder unterschreiben!


1. Konto-/Depotinhaber

Ort, Datum _____

Unterschrift 

2. Konto-/Depotinhaber

Ort, Datum _____


Unterschrift 

Empfangsbestätigung

Ich/Wir habe/n ein Exemplar
 > dieses »Eröffnungsantrags Margin-Konto und Zulassung zum Handel an Terminbörsen«,
 > der Sonderbedingungen für den Handel an Terminbörsen (FutureBroking),
 > der Informationen zu Preisen und Dienstleistungen – FutureBroking-Preismodell,
 > der Informationen zum Handel an Terminbörsen (FutureBroking) und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher zur Erfüllung der Informationspflichten vor Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts erhalten. Abruf möglich unter www.consorsbank.de


1. Konto-/Depotinhaber

Ort, Datum _____

Unterschrift 

2. Konto-/Depotinhaber

Ort, Datum _____

Unterschrift 

Voraussetzungen für die Zulassung zum Handel an Terminbörsen:

- Kenntnisse und Erfahrungen in Produkten mit sehr hohem Risiko (5) Gültige Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften

(Ihre aktuelle Einstufung können Sie in Ihrem Konto-/Depotzugang >Mein Konto und Depot/Verwaltung/Persönliche Einstellungen/Risikoklasse/Finanztermingeschäfte prüfen und ggf. aktualisieren.)

Bitte denken Sie außerdem daran, alle 4 Seiten des Eröffnungsantrages im Original an die Consorsbank, 90318 Nürnberg, zu senden.

Bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben **im Original** an die Consorsbank senden.

Consorsbank
90318 Nürnberg

Margin-Konto-Nr.
Legal Entity Identifier (LEI)

Servicevertrag EMIR-Reporting für Ihre EUREX-Geschäfte

zwischen

BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland (»Bank«)

und

Persönliche Angaben des/der Kunden

Name _____

Titel, Vorname/n _____

§ 1 Gegenstand

- (1) Art. 9 der EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (»EMIR«) enthält unter anderem die Verpflichtung, Derivatekontrakte an ein Transaktionsregister zu melden. Die Erfüllung dieser Meldepflicht kann auf die auszuführende Bank delegiert werden. Sie ist ab 12.02.2014 Pflicht.
- (2) Der Kunde beauftragt die Bank und die Bank erklärt sich bereit, die Daten und Merkmale der zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen EUREX-Geschäfte gemäß Art. 9 EMIR für den Kunden an ein Transaktionsregister zu melden. Meldepflichtiger im Sinne des Art. 9 EMIR bleibt weiterhin der Kunde.
- (3) Bei der Wahl des Transaktionsregisters ist die Bank frei.
- (4) Weitere sich aus der VO 648/2012 und den anschließenden Regularien ergebende Pflichten des Kunden werden durch diesen Vertrag nicht berührt und verbleiben beim Kunden. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließliche, Anforderungen an das Risikomanagement des Kunden.

§ 2 Umfang der Reporting-Dienstleistung und Auskunftsrecht

- (1) Gegenstand der Reporting-Dienstleistung sind sämtliche EUREX-Geschäfte, die während der Laufzeit dieses Vertrages zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossen werden, sowie rückwirkend auch solche EUREX-Geschäfte, die zum 16. August 2012 bestanden oder nach diesem Datum abgeschlossen wurden, sofern diese nicht schon an ein Transaktionsregister gemeldet wurden.
- (2) Als zu meldende Transaktionskennziffer (»Unique Trade ID«) wird die Bank die von der Eurex vergebene Ordnernummer des Einzelabschlusses verwenden, solange der Bank keine abweichende Handhabung aufsichtsrechtlich oder seitens des gewählten Transaktionsregisters vorgeschrieben wird.
- (3) Die Bank erteilt dem Kunden auf Wunsch Nachweis über die für ihn getätigten Meldungen. Sie stellt ihm dies sobald wie möglich direkt auf der Wertpapierabrechnung zur Verfügung.

§ 3 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird der Bank alle für die Durchführung der Meldepflichtung rechtlich notwendigen Information rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung stellen. Hierzu gehört die Übermittlung einer LEI/GEI.
- (2) Der Kunde wird der Bank seine Identifikationsnummer LEI/GEI (»Legal Entity Identifier«/»General Entity Identifier«) unverzüglich und rechtzeitig vor Einstellung, Änderung, Aufhebung meldepflichtiger EUREX-Geschäfte übermitteln. Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank für die Verarbeitung der GEI/LEI in ihren Systemen 3 Bankarbeitstage benötigt. Die Bank wird vor Ablauf dieser Frist keine meldepflichtigen EUREX-Geschäfte für den Kunden ausführen. Änderungen in Bezug auf seine Identifikationsnummer GEI/LEI werden vom Kunden der Bank ebenfalls unverzüglich mitgeteilt.

- (3) Zur Vermeidung von Doppelmeldungen verpflichtet sich der Kunde, keinen Dritten mit der Meldung der zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen EUREX-Geschäfte zu beauftragen oder selbst Transaktionsmeldungen abzugeben, die in den Anwendungsbereich dieses Vertrages fallen.
- (4) Der Kunde erklärt, dass er im Sinne der EMIR nicht clearingpflichtig ist. Sollte sich hieran etwas ändern, ist der Kunde verpflichtet, die Bank unverzüglich zu informieren.
- (5) Der Kunde erklärt, dass sein Risikomanagement den Anforderungen der EMIR genügt. Sollte sich hieran etwas ändern, ist der Kunde verpflichtet, die Bank unverzüglich zu informieren.
- (6) Dem Kunden ist bekannt und er erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank über die kennzeichnungspflichtigen Geschäfte hinaus auch personenbezogene Daten an das Transaktionsregister übermittelt, wenn und soweit dies durch die Vorgaben der EMIR bzw. das Transaktionsregister vorgegeben ist.

§ 4 Haftung der Bank

- (1) Die Bank haftet im Rahmen dieses Vertrages nur für von ihr zu vertretende Schäden aufgrund pflichtwidrigen Verhaltens; bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Bank zudem nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur begrenzt auf den voraussehbaren und typischen Schaden.
- (2) Erfüllt der Kunde Pflichten gemäß § 3 nicht oder nicht rechtzeitig, so haftet die Bank nicht für eine unrichtige, verspätete, unvollständige oder unterbliebene Meldung.

§ 5 Entgelt, Auslagen

- (1) Die Bank erbringt die Reporting-Dienstleistung bis auf weiteres unentgeltlich. Sie behält sich jedoch das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt ein Entgelt für die zukünftige Erbringung der Dienstleistung zu erheben.
- (2) Ergänzende Auskünfte zu Meldungen, die seitens der Bank entsprechende Recherche benötigen, wird die Bank dem Kunden nach Aufwand in Rechnung stellen. Hierfür wird je angefangene Stunde eine Vergütung in Höhe von 150 Euro vereinbart.
- (3) Die Einführung oder eine spätere Anpassung wird dem Kunden seitens der Bank mit einer Frist von mind. einem Monat übermittelt. Der Kunde kann diesen Servicevertrag – unbeschadet der Regelung in § 6 – zu dem Termin kündigen, an dem die Entgeltänderung wirksam wird. Die Kündigung muss bei der Bank mindestens 7 Tage vor Termin eingehen.
- (4) Unabhängig von einer etwaigen Vergütung der Dienstleistung ist die Bank jederzeit berechtigt, Kosten Dritter und Auslagen, die erforderlich sind, um die Dienstleistung mit banküblicher Sorgfalt zu erbringen, dem Kunden weiter zu belasten. Entsprechendes gilt auch für Strafzahlungen, Bußgelder und ähnliche Schäden, die die Bank dadurch erleidet, dass sie die Meldepflicht für den Kunden übernimmt, wenn und soweit die Schäden auf einem Versäumnis des Kunden beruhen.

§ 6 Kündigung

Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Die Parteien sind sich einig, dass eine Email dem Schriftformerfordernis nicht genügt.

§ 7 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Unterschrift(en) des Kunden

Ort, Datum _____

Unterschrift _____ 

Unterschrift(en) der Bank

Ort, Datum _____

Unterschrift _____ 

Widerrufsbelehrung

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Consorsbank
 Bahnhofstraße 55
 90402 Nürnberg
 Telefon: +49 (0) 911 / 369-0
 Telefax: +49 (0) 911 / 369-1000
 E-Mail: kundenbetreuung@consorsbank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrags über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten zum Gegenstand hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weiter gehende Hinweise:

Für einzelne Geschäfte mit Wertpapieren, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht kein Widerrufsrecht.

Sofern mehrere Personen oder gesetzliche Vertreter jeweils alleine auf einem Konto/ Depot Verfügungsberechtigt sind, unabhängig davon ob eine oder mehrere Personen einen solchen Vertrag für alle abgeschlossen hat/haben, genügt ein Widerruf durch eine vertretungsberechtigte Person. Dieser Widerruf gilt dann auch für und gegen die jeweils andere mitverpflichteten Person/en.

In Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank, insbesondere den Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien und per Telefon sowie den Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten gelten für den Handel an Terminbörsen (FutureBroking) die beiden folgenden Sonderbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank hat der Kunde im Rahmen seiner Konto-/Depoteröffnung (Basisvertrag) erhalten und kann diese darüber hinaus jederzeit im Internet unter www.consorsbank.de einsehen oder bei seinem Betreuungsteam erfragen.

Stand: 05/2016

I. Sonderbedingungen für den Zugang über elektronische Medien im FutureBroking sowie wichtige Hinweise

1. Zugangsmedien

Der Kunde kann die Zugangsmedien Internet (OnlineBroking), Telefax (FaxBroking) und Telefon nutzen.

2. Zugang zum FutureTrader

Der Handel im Rahmen des FutureBroking bei der Consorsbank erfolgt grundsätzlich über das Trading-Tool »FutureTrader«. Der FutureTrader kann ausschließlich über das Internet genutzt werden. Das Trading-Tool kann über die bei der Consorsbank üblichen technischen Zugangswege erreicht werden. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziffer B. V. Bedingungen für den elektronischen Zugang und per Telefon.

3. Möglichkeit des Entstehens einer Strafgebühr bei Nichtbeachtung

Es besteht das Risiko der Fälligkeit einer Strafgebühr bei verspäteter Lieferung bzw. fehlendem Bestand in DAX Werten am Dividendenstichtag. Die Strafgebühr wird seitens der EurexClearing erhoben und von der Consorsbank weitergeleitet. Betroffen von dieser Regelung sind ungedeckte Short-Calls (Verkauf einer Kaufoption). Um die Gebühr zu vermeiden, müssen spätestens am Tage vor dem Dividendenbeschluss bzw. am Tag vor dem Dividendenabgang die betreffenden Positionen geschlossen oder ein Bestand vorgehalten werden.

Grundlage hierfür sind die Eurex Clearing Rundschreiben 024/2010 sowie 099/2010. Jeweils einsehbar unter www.eurexchange.com.

II. Sonderbedingungen für Geschäfte an Terminbörsen

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte an Terminbörsen (im Folgenden Geschäfte an Terminbörsen). Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z.B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten (Ziffer B. XIV. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank).

Geschäfte an Terminbörsen

1. Ausführung der Geschäfte an Terminbörsen

(1) Geschäfte in Kontrakten der EUREX Deutschland

Die Bank wird alle Aufträge, die sich auf die zum Handel an der EUREX Deutschland zugelassenen Option- und Futureskontrakte beziehen, als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden an der EUREX Deutschland ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrages beauftragen. Mit dem Zustandekommen des Geschäftes an der EUREX Deutschland (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Für sämtliche Geschäfte mit dem Kunden in Kontrakten, die zum Handel an der EUREX Deutschland zugelassen sind, gelten die Handels- und Clearingbedingungen sowie die Börsenordnung der EUREX Deutschland.

(2) Geschäfte an ausländischen Terminbörsen

Aufträge zum Abschluss von Geschäften an ausländischen Terminbörsen führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Die Bank kann auch einen Zwischenkommissionär beauftragen das Ausführungsgeschäft abzuschließen. Sie haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

Die Ausführungsgeschäfte in Kontrakten, die an ausländischen Terminbörsen gehandelt werden, unterliegen den dort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausführungszeitpunktes der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die an der Börse bestehenden Clearingstellen und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

2. Preis des Geschäftes/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Wahl des Ausführungsplatzes

Sind Aufträge an verschiedenen Börsen ausführbar, so bestimmt die Bank mangels anderweitiger Weisung den Ausführungsplatz unter Wahrung der Interessen des Kunden und wird ihn über den Ausführungsplatz unverzüglich unterrichten.

4. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

5. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Aufträgen

Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen gilt nur für den Tag der Auftragserteilung.

6. Aussetzung des Handels

Wird an einer Terminbörse auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung der Handel in bestimmten Geschäften ganz oder teilweise ausgesetzt und werden daraufhin alle Aufträge in diesen Geschäften gelöscht, erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Geschäfte; die Bank wird den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigen.

7. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrages abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein für Termingeschäfte nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreicht. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

8. Sicherheiten

(1) AGB – Pfandrecht

Die dem Pfandrecht der Bank nach Ziffer B. I. Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB – Pfandrecht) unterliegenden Finanzinstrumente, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften.

Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

(2) Unterhaltung ausreichender Vermögenswerte als Sicherheit

Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechtes und sonstigen Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den Geschäften mit dem Kunden für erforderlich hält.

Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Geschäfte sehr kurz, gegebenenfalls auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass der Kunde weitere Vermögenswerte als Sicherheiten stellt bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellt.

(3) Separierung oder gesonderte Buchung der Vermögenswerte

Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

(4) Sicherheiten bei Geschäften an der EUREX Deutschland

Bei allen Aufträgen zum Abschluss von Geschäften an der EUREX Deutschland sind die Sicherheiten mindestens in der Höhe zu stellen, die sich nach der Berechnungsmethode der EUREX Deutschland ergibt.

(5) Zwischenzeitliche Gutschriften oder Belastungen bei laufenden Geschäften

Werden vorläufige Gewinne aus der täglichen Bewertung von Geschäften vor deren endgültiger Abwicklung oder Glattstellung von der Bank gutgeschrieben – gegebenenfalls auf einem gesonderten Konto – kann über sie nur mit Zustimmung der Bank verfügt werden. Ergeben sich aus einer solchen Bewertung Verluste, so wird die Bank den Kunden entsprechend belasten. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Abständen über die Buchungen unterrichten. Die Bank ist berechtigt, zum Ausgleich derartiger Belastungsbuchungen die Konten des Kunden zu belasten, auch wenn hierdurch Kredit in Anspruch genommen wird oder eine Überziehung entsteht.

9. Folgen bei Ausbleiben von Sicherheiten; Todesfall; Insolvenz; Ausgleichsansprüche

(1) Vorzeitige Glattstellung und Beendigung

Fordert die Bank den Kunden telefonisch, mündlich oder schriftlich auf, Sicherheiten zu verstärken oder nachträgliche Sicherheiten zu bestellen und kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist die Bank – nach entsprechender Androhung, die mit dieser Aufforderung verbunden sein kann – berechtigt, die offenen Positionen des Kunden aus Geschäften an Terminbörsen ganz oder teilweise glattzustellen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zum Ausgleich von vorläufigen Verlusten, die sich aus der täglichen Bewertung der Geschäfte ergeben, nicht nachkommt.

Die Glattstellungsbefugnis besteht insbesondere auch dann, wenn der Kunde nicht erreichbar ist. Verbleibt nach der Glattstellung ein Sollsaldo auf dem Margin-Konto, hat die Bank das Recht, den Sollsaldo auf das Verrechnungskonto umzubuchen und auch mit eventuell vorhandenen Guthaben auf anderen Konten des Kunden zu verrechnen. Auf Verlangen der Bank wird der Kunde darüber hinaus Auskünfte über seine finanziellen Verhältnisse erteilen und hierfür gesonderte Nachweise beschaffen.

(2) Unbesicherte Überziehung durch EUREX-Auslosungen

Sollte durch die Ausführung von Wertpapiertransaktionen aus einer EUREX-Auslosung auf dem Verrechnungskonto eine unbesicherte Überziehung entstehen, ist die Bank berechtigt, den durch die EUREX-Auslosung auf dem Verrechnungskonto belasteten Betrag auf das Margin-Konto umzubuchen. Reichen nach dieser Umbuchung auf das Margin-Konto die Sicherheiten nicht mehr aus, ist die Bank wiederum berechtigt, gemäß Absatz (1) »Stellung und Verwertung von Sicherheiten« vorzugehen.

(3) Vorzeitige Beendigung und Glattstellung im Insolvenz- und Todesfall

Im Insolvenz- und Todesfall darf die Bank laufende Aufträge und Weisungen löschen, ohne dass es einer besonderen Erklärung des Rechtsnachfolgers bedarf. Hierbei wird die Bank die berechtigten Belange des (vormaligen) Kontoinhabers beachten. Der Insolvenzfall ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers beantragt wird. Die Bank ist außerdem berechtigt alle Geschäfte zu beenden und glatt zu stellen, sobald sie Kenntnis von Insolvenz und/oder Tod des Kontoinhabers hat.

10. Ausübung von Optionen durch den Kunden

(1) Spätester Ausübungszeitpunkt

Die Erklärung des Kunden, eine Option auszuüben, muss der Bank spätestens bis zu dem Zeitpunkt zugehen, den sie dem Kunden bekannt gegeben hat. Erklärungen des Kunden, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung berücksichtigt, sofern die Option dann noch ausgeübt werden kann.

(2) Vorverlegung des Zeitpunktes bei Umtausch- und Abfindungsangeboten

Findet bei Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangeboten oder bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote usancengemäß eine Verkürzung der Laufzeit der Option statt, so muss die Ausübungserklärung des Kunden der Bank bis zu dem in der Mitteilung über die Verkürzung der Laufzeit angegebenen vorverlegten Zeitpunkt zugegangen sein.

(3) Keine gesonderten Hinweispflichten

Darüber hinaus ist die Bank nicht verpflichtet, den Kunden auf den bevorstehenden Ablauf der Option und seine Erklärungsfrist aufmerksam zu machen.

11. Ausübung von Optionsrechten durch die Bank gegenüber dem Kunden

(1) Bevollmächtigung der Bank

Durch den Verkauf einer Option (Eingehen einer Stillhalterposition) erteilt der Kunde der Bank unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich Vollmacht, die Erklärung der Bank über die Ausübung der Option für ihn entgegenzunehmen. Die Bank unterrichtet den Kunden unverzüglich über die Ausübung.

(2) Belastung des Kundendepots; Beschaffung der Basiswerte, Kosten, Schadenersatz
Bei Ausübung einer Kaufoption gegenüber dem Kunden ist die Bank berechtigt, den im Depot oder auf dem Konto des Kunden nicht verfügbaren Teil der für die Belieferung benötigten Basiswerte (z.B. Finanzinstrumente, Devisen, Edelmetalle) zu seinen Lasten anzuschaffen.

Sofern es der Bank nicht möglich ist, die Basiswerte im Rahmen eines Anschaffungsgeschäftes bis zu dem Termin zu beschaffen, an dem sie selbst aufgrund der Inanspruchnahme aus einer im Kundenauftrag eingegangenen Stillhalterposition zur Lieferung verpflichtet ist, kann die Bank sich die benötigten Basiswerte anderweitig, z.B. im Wege des Wertpapierdarlehens, besorgen, um die Dauer der Lieferschwierigkeiten zu überbrücken. Die Kosten hierfür sowie für einen weiter gehenden Verzugschaden trägt ebenfalls der Kunde.

12. Auslösung bei Zuteilung von Optionsausübungen

Die Bank wird die auf sie nach einem Zufallsprinzip entfallenden Zuteilungen von Optionsausübungen durch eine interne neutrale Auslösung auf ihre Stillhalterkunden verteilen.

13. Abwicklung von belieferbaren Futureskontrakten

Der Kunde kann bei Futureskontrakten, die durch Lieferung zu erfüllen sind, die Lieferung oder die Abnahme der Basiswerte verlangen, sofern er die Kontrakte nicht durch ein Gegengeschäft glattgestellt hat. Die Weisung, dass die Bank die Lieferung herbeiführen soll, muss bei der Bank spätestens bis zu dem von der Bank dem Kunden bekannt gegebenen Zeitpunkt vorliegen.

Sofern die Bank keine rechtzeitige Weisung erhält oder der Kunde die für die Lieferung erforderlichen Finanzinstrumente bzw. Mittel bis zu diesem Zeitpunkt nicht angeschafft hat, wird sie sich bemühen, den Futureskontrakt unverzüglich auf Rechnung des Kunden glattzustellen, um eine Abwicklung durch Lieferung zu vermeiden.

14. Risiken

(1) Allgemeine Risiken bei Geschäften an Terminbörsen

Geschäfte an Terminbörsen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit besonderen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- > Marktpreisrisiken (Risiken, die sich aus der Veränderung des Basiswertes, auf den sich Geschäfte an Terminbörsen beziehen, ergeben können),
- > Risiko, dass Geschäfte an Terminbörsen nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen aufgelöst bzw. glattgestellt werden können (Liquiditätsrisiko),
- > erhöhtes Verlustrisiko wegen überproportionaler Reaktion auf Veränderungen des Basiswertes (Hebelwirkung),
- > Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals,
- > Risiko, dass bei Geschäften an Terminbörsen ein zusätzlicher Kapitalaufwand erforderlich ist, weil Zahlungsverpflichtungen entstehen, die den Wert der erhaltenen Leistung erheblich übersteigen,
- > Risiko, dass die Bank Sicherheiten für die sich aus Marktpreisänderungen ergebenden möglichen Zahlungsverpflichtungen verlangt. Die Höhe der Sicherheiten kann dabei nicht im Voraus bestimmt werden. Für den Fall, dass keine ausreichenden Sicherheiten mehr zur Verfügung stehen bzw. keine weiteren Sicherheiten mehr gestellt werden, kann eine zwangsweise Glattstellung der Geschäfte erfolgen, wobei die dann entstehende tatsächliche Zahlungsverpflichtung den Sicherheitenbetrag übersteigen kann.
- > Risiko von Marginzahlungen. Geschäfte an Terminbörsen erfordern tägliche Marginzahlungen. Die Höhe der Marginzahlungen ist von der Entwicklung der Kurse der eingegangenen Positionen abhängig und im Voraus nicht exakt bestimmbar.

Der Preis/Wert eines Geschäfts an Terminbörsen ist abhängig von den Preis- bzw. Wertschwankungen des jeweiligen Basiswertes auf den entsprechenden Märkten. Auf diese hat die Bank keinen Einfluss. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen zu Geschäften an Terminbörsen und den damit verbundenen Risiken enthält die CD-ROM »Basisinformationen über Termingeschäfte«, die der Kunde bei Eröffnung des Margin-Kontos erhält. Die CD-ROM kann zusätzlich bei der Consorsbank telefonisch angefordert werden. Informationen enthalten zudem die »Wichtigen Hinweise über Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften«, die der Kunde im Rahmen der Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften erhält.

(2) Besondere Risiken bei Geschäften an Terminbörsen

Es gelten so genannte Mistrade-Regelungen, die ein Rücktrittsrecht für den Fall des Zustandekommens nicht marktgerechter Preise bei Geschäften an Terminbörsen vorsehen. Ein Geschäft kann im Rahmen einer solchen Regelung dann aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt und ein Handelspartner die Aufhebung rechtzeitig verlangt. Die Aufhebung des Geschäfts führt zur Rückabwicklung, wenn und soweit das Geschäft bereits ausgeführt wurde.

INFORMATIONEN ZU PREISEN UND DIENSTLEISTUNGEN – FUTUREBROKING-PREISMODELL

Die Leistungen der Consorsbank sind umsatzsteuerbefreit, sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist.

ORDERAUFGABE PER ONLINE-BROKING

Zusätzlich zu diesen Gebühren werden die Gebühren der Terminbörse in Rechnung gestellt.

1. Optionen (Kauf/Verkauf)

Grundpreis pro Auftrag	Provisionsatz	Mindestens
12,25 Euro	0,50%	19,50 Euro

Bitte beachten Sie, dass auf der schriftlichen Abrechnung die variable Provision und der Grundpreis immer in einem Posten ausgewiesen werden.

Optionsprämie	x Provisionsatz	+ Grundpreis	= Transaktionspreis
2.500 Euro	0,005	12,25 Euro	24,75 Euro
Berechnet sich aus: Kontraktzahl x Kontraktgröße x Optionspreis			zzgl. Gebühren der Terminbörse

Beispiel: Kauf einer Aktienoption in CHF

Optionsprämie in CHF	÷ Umrechnungskurs	= Optionsprämie in EUR	x Provisionsatz	+ Grundpreis	= Transaktionspreis
3.000 CHF	1,5478	1.938,23 Euro	0,005	12,25 Euro	21,94 Euro
Kontraktzahl x Kontraktgröße x Optionspreis					zzgl. Gebühren der Terminbörse

2. Futures

Das folgende Preismodell gilt pro Kontrakt im Halfturn:

1–99 Kontrakte	6,00 Euro
100–299 Kontrakte	4,50 Euro
300–999 Kontrakte	3,00 Euro
1.000–1.999 Kontrakte	2,50 Euro
ab 2.000 Kontrakte	2,00 Euro

Die genannten Preise beziehen sich auf die pro einzelnes Produkt (z.B. FDAX, FGBL, FESX, usw.) gehandelte Anzahl an Kontrakten pro Monat. Der günstigere Preis gilt dann im jeweiligen Produkt für die in allen Verfallmonaten gehandelten Kontrakte im betreffenden Monat. Bei der Orderabrechnung wird jeweils der höchste Preis verrechnet. Die Reduzierung wird jeweils am Anfang eines Folgemonats (innerhalb der ersten 10 Arbeitstage) auf dem Margin-Konto erstattet. Die Eingruppierung wird jeden Monat erneut vorgenommen.

Beispiel: 120 Kontrakte im FDAX (60 Roundturns mit je 1 Kontrakt)

Gesamtkosten Standard	720 Euro	(120 x 6,00 Euro)
Erstattung (Differenz 6,00 Euro – 4,50 Euro)	180 Euro	(120 x 6,00 Euro)
Gesamtkosten nach Erstattung	540 Euro	(720 – 180 Euro)
Ersparnis	25%	

Informationen zum Handel in Fremdwährungsprodukten:

Für die Währungsumrechnung wird bei Schweizer Franken eine Marge (variabel) von derzeit 0,0020 berechnet, die beim Kauf der Fremdwährung vom Mittelkurs des Euro-FX-Referenzpreises abgezogen bzw. beim Verkauf auf diesen aufgeschlagen wird.

ORDERAUFGABE VIA BETREUUNGSTEAM (TELEFON/TELEFAX/POST)

Transaktionspreis	Zuschlag
Wie Orderaufgabe per Online-Broking unter Ziffer 1. oder 2.	14,95 Euro pro Order

INFORMATIONEN ZU PREISEN UND DIENSTLEISTUNGEN – FUTUREBROKING-PREISMODELL

BERECHNUNGSBEISPIELE FÜR OPTIONEN

Optionsprämie in EUR	Transaktionspreis in EUR	
	beim Online-Broking	beim Telefon-/Telefax-Handel (siehe ODERAUFGABE VIA BETREUUNGSTEAM)
1.000 Euro	19,50 Euro	34,45 Euro
2.500 Euro	24,75 Euro	39,70 Euro
5.000 Euro	37,25 Euro	52,50 Euro
7.500 Euro	49,75 Euro	64,70 Euro
10.000 Euro	62,25 Euro	77,20 Euro

MARGIN-ERFORDERNIS

Margin-Erfordernis	Für die von Ihnen aufgegebenen bzw. gehaltenen marginpflichtigen Positionen werden derzeit 150% der Sicherheitsleistungen der Terminbörse gerechnet
--------------------	---

REALTIME-KURSVERSORGUNG IM FUTURETRADER

Realtime-Pull-Kurse (Aktualisierung per Mausklick)	15,00 Euro pro Monat
Push-Aktualisierung (automatische Aktualisierung inkl. Markttiefe bei Futures und Nutzung des Dialoges »Highspeed-Futures«)	
z.B. Privatperson	14,00 Euro pro Monat
z.B. juristische Person	40,00 Euro pro Monat
Chartmodul	29,00 Euro pro Monat

Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive anfallender Umsatzsteuer.
Die Abonnements sind modular aufgebaut, d.h., die Push-Aktualisierung kann nur bei bestehendem Realtime-Pull-Abonnement abonniert werden.
Für das Chartmodul ist die Push-Aktualisierung notwendig.

SONSTIGE PREISE

Margin-Konto (Kontoführung, Guthabenverzinsung und Sollzinsen)	Siehe »Consorsbank Preis- und Leistungsverzeichnis Wertpapierdepot inkl. Verrechnungskonto, Tagesgeldkonto «
Ausübung/Auslösung	
Aktien-Optionen	17,50 Euro pro Serie (zzgl. Gebühren der Terminbörse)
Optionen auf Futures	Konditionen der zu Grunde liegenden Futures (zzgl. Gebühren der Terminbörse)
Index-Optionen (Barausgleich)	2,00 Euro pro Kontrakt (zzgl. Gebühren der Terminbörse)
Barausgleich von Futures	25,50 Euro pro Kontrakt (zzgl. Gebühren der Terminbörse)
Lieferung von Zinsfutures	17,50 Euro pro Serie (zzgl. Gebühren der Terminbörse)
Übertrag von Positionen/Ausgang, Eingang	0,00 Euro 0,00 Euro
Kopien von Buchungsbelegen	2,50 Euro ¹ pro Beleg (inkl. USt.)

¹Das Entgelt ist nur zu entrichten, wenn der Umstand vom Kunden zu vertreten ist. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringer Aufwand bzw. Schaden entstanden ist.

SONSTIGE HINWEISE

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der französischen Entschädigungseinrichtung Fonds de Garantie des Dépôts angeschlossen. Näheres entnehmen Sie bitte Ziffer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank. Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten mit unserem Haus kommen, wenden Sie sich einfach an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken, Postfach 040307, 10062 Berlin.

Preise für Dienstleistungen, die nicht in dieser Aufstellung enthalten sind, teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Bankdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben.

Gleichzeitig stellen wir Ihnen die Informationen gemäß Wertpapierhandelsgesetz zur Verfügung.

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Stand: 09/2019.

I. Allgemeine Informationen

1. Name und Anschrift der Bank und Angaben zur Kommunikation

a) Niederlassung Deutschland:
BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland
Standort Nürnberg:
Bahnhofstr. 55
90402 Nürnberg

b) Hauptniederlassung Frankreich:
BNP Paribas S.A.
16, boulevard des Italiens
75009 Paris
Frankreich

c) Kontaktadressen und Angaben zur Kommunikation:

Consorsbank	Consorsbank	Consorsbank
Bahnhofstr. 55	Postfach 17 43	90318 Nürnberg
90402 Nürnberg	90006 Nürnberg	

Telefon: +49 (0) 911/369-0
Telefax: +49 (0) 911/369-10 00
E-Mail: info@consorsbank.de
Internet: www.consorsbank.de

Consorsbank ist eine eingetragene Marke der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Aktiengesellschaft nach französischem Recht).

Hinweis: Zur Übermittlung von Aufträgen (z.B. Überweisungen) per Telefon oder per Internet sind die mit der Bank vereinbarten Kommunikationswege wie bspw. das Online-Banking oder das Service-Portal zu nutzen.

2. Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

BNP Paribas S.A.
Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates): Jean Lemierre
Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé
Niederlassungsleitung Deutschland:
Lutz Diederichs, Charles-Emmanuel Boulon, Dr. Sven Deglow,
Dr. Carsten Esbach, Gerd Hornbergs

3. Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers

Sofern für den Kunden ein Vermittler tätig wird (z.B. im Bereich DAB BNP Paribas), findet der Kunde dessen Namen und Anschrift auf dem Konto-/Depoteröffnungsantrag bzw. auf der auf den Vermittler lautenden Vollmacht.

4. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften und die Erbringung von Finanzdienstleistungen aller Art sowie von damit zusammenhängenden Geschäften.

5. Zuständige Zulassungs- und Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank
Sonnenmannstr. 20, 60314 Frankfurt a.M.
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt a.M.
(Internet: www.bafin.de)

Banque de France
31, rue Croix des petits champs, 75049 Paris CEDEX 01, Frankreich
(Internet: www.banque-france.fr)

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse, 75082 Paris CEDEX 02, Frankreich
(Internet: www.amf-france.org)

6. Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Registergericht Paris: R.C.S. Paris 662 042 449

7. Eintragung der Niederlassung Deutschland im Handelsregister

Amtsgericht Nürnberg: HRB Nürnberg 31129

8. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE191528929

9. Informations- und Vertragssprache/Währung

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Konten werden in Euro geführt, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich vereinbart ist (z.B. bei einem Fremdwährungskonto).

10. Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen behandelt die Bank grundsätzlich alle Kunden als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes, es sei denn, mit dem Kunden wurde etwas gesondert hierzu vereinbart.

11. Kommunikationsmittel

Die Bank und der Kunde können grundsätzlich schriftlich, per Fax, per E-Mail sowie telefonisch miteinander kommunizieren. Für die Erteilung von Aufträgen kann der Kunde die Zugangsmedien Online-Dienste (Internet, sog. Online-Broking), Telefax (Fax-Broking), mobile Applikationen und Telefon (Service-Portal, Callcenter) nutzen. Sofern die Bank bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

12. Informationen über Finanzinstrumente

Informationen über Finanzinstrumente stellt die Bank ihren Kunden grundsätzlich mit der »Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen« zur Verfügung. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten kann der Kunde ferner der Ziffer »A. II. 1. Informationen zum Konto-/Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen« entnehmen. Darüber hinaus kann der Kunde weiter gehende Informationen zu bestimmten Finanzinstrumenten im Internet unter www.consorsbank.de abrufen.

Im Fall von Finanzinstrumenten, die eine Garantie durch einen Dritten beinhalten, sind die wesentlichen Angaben über die Garantie und über den Garantievergeber in dem Prospekt des jeweiligen Finanzinstruments zu finden.

13. Handels- und Ausführungsplätze

Die von der Bank angebotenen Handels- bzw. Ausführungsplätze in Deutschland kann der Kunde der Information »Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten« entnehmen. Darüber hinaus bietet die Bank den Handel an folgenden ausländischen Börsen standardisiert in Paris, Madrid, Brüssel, Mailand, Amsterdam, Zürich, London, New York, Toronto, Dublin, Lissabon, Kopenhagen, Oslo, Stockholm, Helsinki, Wien, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio und Wellington an. Den Handel über weitere Handels- und Ausführungsplätze bietet die Bank nicht standardisiert an. Informationen hierzu kann der Kunde über das Betreuungsteam anfordern.

14. Kosten und Nebenkosten

Die bei der Bank anfallenden Kosten und Nebenkosten kann der Kunde den nachfolgenden Ziffern A. II. sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnehmen.

15. Vertraglich gebundene Vermittler

Im Geschäftsbereich DAB BNP Paribas ist die Bank mit selbstständigen Finanzdienstleistern vertraglich gebunden. Diese beraten und betreuen die Kunden persönlich, eigenständig und unabhängig und sind alle in Deutschland registriert. Die Bank wickelt Aufträge in diesem Bereich lediglich ab und bietet keine eigene Anlage- und Produktberatung gegenüber solchen Endkunden an, die von Vermittlern betreut werden.

16. Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen

Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Benachrichtigungen über erbrachte Dienstleistungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. den jeweiligen einzelvertraglichen Bedingungen aufgeführt und können zusätzlich beim Betreuungsteam erfragt werden.

17. OnlineArchiv

Das OnlineArchiv ist der direkte webbasierte Zugang zu den Dokumenten rund um das Konto und Depot. Dort findet der Kunde täglich aktualisiert die verschiedenen Dokumente wie Kontoauszüge, Mitteilungen, ggf. Wertpapier-Abrechnungen etc. Ebenso werden wichtige Informationen dem Kunden dort in unveränderter Form zur Verfügung gestellt.

Es gelten die Bedingungen für die Nutzung des OnlineArchivs.

18. Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten kann der Kunde der »Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten« entnehmen, die allen Kunden zur Verfügung gestellt wurde sowie jederzeit im Internet unter www.consorsbank.de eingesehen bzw. über das Betreuungsteam angefordert werden kann.

19. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Gemäß Ziffer B. I. 6. (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

20. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle »Ombudsmann der privaten Banken« (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die »Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe«, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30/1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

21. Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der französischen Entschädigungseinrichtung Fonds de Garantie des Dépôts angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds des BdB e.V. geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziffer B. I. 20. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

22. Verwahrung von Finanzinstrumenten

Die Verwahrung von Finanzinstrumenten erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten. Inländische Finanzinstrumente werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Finanzinstrumente werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land ihre Finanzinstrumente verwahrt werden, teilt die Bank den Kunden auf der Wertpapier-Abrechnung mit.

An den Finanzinstrumenten, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Ziffer B. XIV. 11. und 12. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten). Dadurch sind diese nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf die Finanzinstrumente geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung der Finanzinstrumente nach Ziffer B. XIV. 19. der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten.

23. Sonstige Informationen

BLZ: 760 300 80
BIC (Swift-Code): CSDBDE71

II. Informationen über den Handel an Terminbörsen (FutureBroking) und den damit verbundenen Dienstleistungen

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Nach Zulassung zum Handel an Terminbörsen kann der Kunde auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank sowie der Sonderbedingungen für den Handel an Terminbörsen (FutureBroking) Geschäfte an Terminbörsen abschließen (nachfolgend »Geschäfte an Terminbörsen«). Geschäfte an Terminbörsen können sowohl als Festgeschäfte als auch als Optionsgeschäfte getätigt werden.

Geschäfte an Terminbörsen führt die Bank als Kommissionärin aus. Wenn der Kunde von Fall zu Fall den Auftrag erteilt, ein Geschäft an einer Terminbörse abzuschließen, wird die Bank sich bemühen, im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Einzelheiten zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen werden in den »Sonderbedingungen für den Handel an Terminbörsen (FutureBroking)« geregelt.

a) Kontoführung

Die Bank richtet für den Kunden ein Margin-Konto ein. Das Konto dient ausschließlich zur Verrechnung von Geschäften an Terminbörsen bei der Consorsbank. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht. Es können lediglich Überweisungen zu Gunsten des Consorsbank Verrechnungskontos getätigt werden.

b) Verwahrung

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depotvertrages unmittelbar oder mittelbar die Finanzinstrumente und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend »Finanzinstrumente«). Ferner erbringt die Bank die in Ziffer B. XIII. Nr. 13 ff. der »Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten« beschriebenen Dienstleistungen.

c) Erwerb und Veräußerung von Finanzinstrumenten

Der Kunde kann über das System der Bank Transaktionen an Terminbörsen tätigen und Kontrakte über die Bank erwerben oder veräußern. Der Kunde erteilt der Bank von Fall zu Fall den Auftrag, für Rechnung des Kunden an einer Börse Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen, und die Bank wird sich bemühen, für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft als Kommissionärin zu tätigen. Der Kunde hat dabei die Regelwerke und Usancen des jeweiligen Ausführungsplatzes zu beachten. Es ist dem Kunden möglich, Geschäfte in Fremdwährung abzuschließen, wenn die Bank entsprechende Produkte zum Handel anbietet.

d) Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten

Geschäfte an Terminbörsen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit besonderen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- > **Marktpreisrisiken** (Risiken, die sich aus der Veränderung des Basiswertes, auf den sich ein Termingeschäft bezieht, ergeben können),
- > **Risiko, dass Geschäfte an Terminbörsen nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen aufgelöst bzw. glattgestellt werden können** (Liquiditätsrisiko),
- > **erhöhtes Verlustrisiko** wegen überproportionaler Reaktion auf Veränderungen des Basiswertes (Hebelwirkung),
- > **Totalverlustrisiko** des eingesetzten Kapitals,
- > **Risiko, dass bei Geschäften an Terminbörsen ein zusätzlicher Kapitalaufwand erforderlich ist**, weil Zahlungsverpflichtungen entstehen, die den Wert der erhaltenen Leistung erheblich übersteigen,
- > **Risiko, dass die Bank Sicherheiten für die sich aus Marktpreisänderungen ergebenden möglichen Zahlungsverpflichtungen verlangt**. Die Höhe der Sicherheiten kann dabei nicht im Voraus bestimmt werden. Für den Fall, dass keine ausreichenden Sicherheiten mehr zur Verfügung stehen bzw. keine weiteren Sicherheiten mehr gestellt werden, kann eine zwangsweise Glattstellung der Geschäfte erfolgen, wobei die dann entstehende tatsächliche Zahlungsverpflichtung den Sicherheitenbetrag übersteigen kann,
- > **Risiko von Marginzahlungen**. Geschäfte an Terminbörsen erfordern tägliche Marginzahlungen. Die Höhe der Marginzahlungen ist von der Entwicklung der Kurse der eingegangenen Positionen abhängig und im Voraus nicht exakt bestimmbar,

- > **Risiko von Mistrades**. An Terminbörsen gelten so genannte Mistrade-Regelungen, die ein Rücktrittsrecht für den Fall des Zustandekommens nicht marktgerechter Preise bei Geschäften an Terminbörsen vorsehen. Ein Geschäft kann im Rahmen einer solchen Regelung dann aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt und ein Handelspartner die Aufhebung rechtzeitig verlangt. Die Aufhebung des Geschäfts führt zur Rückabwicklung, wenn und soweit das Geschäft bereits ausgeführt wurde, Der Preis/Wert eines Geschäfts an einer Terminbörse ist abhängig von den Preis- bzw. Wertschwankungen des jeweiligen Basiswertes auf den entsprechenden Märkten. Auf diese hat die Bank keinen Einfluss. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen zu Geschäften an Terminbörsen enthält die CD-ROM »Basisinformationen über Termingeschäfte«, die der Kunde bei Eröffnung des Margin-Kontos erhält. Die CD-ROM kann zusätzlich bei der Consorsbank telefonisch angefordert werden. Informationen enthalten zudem die »Wichtigen Hinweise über die Verlustrisiken bei Finanztermingeschäften«, die der Kunde im Rahmen der Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäften erhält.

e) Handelssystem FutureTrader

Der FutureTrader ist eine kostenlose Software, mit deren Hilfe die Consorsbank es dem Kunden ermöglicht, seine Geschäfte an Terminbörsen zu tätigen. Die Nutzung des FutureTrader erfolgt via Internet von einem PC aus, der mindestens über einen Internet Explorer Version 5.5 oder Netscape Version 7.x verfügt.

Folgende Funktionen stehen Ihnen im FutureTrader zur Verfügung:

- > Ordererteilung, -änderung und -streichung
- > Orderstatusauskunft
- > Kursinformation (kostenlos und gebührenpflichtig)
- > Chartfunktion (gebührenpflichtig)
- > Bestandsübersicht von Terminpositionen
- > Information über die Zusammensetzung der Margin-Auslastung
- > Kontoinformationen zum Margin-Konto
- > Überweisung
- > Information über ausgeloste Geschäfte an Terminbörsen

Risiken

Die Consorsbank weist den Kunden darauf hin, dass bei der verwendeten Technologie Fehlfunktionen, Übertragungsfehler oder Verarbeitungsfehler sowie zeitweise Ausfälle nicht auszuschließen sind. Die Haftung der Consorsbank für Schäden, die hierdurch verursacht werden, insbesondere entgangene Gewinne und Unterbrechungsschäden, ist deshalb ausgeschlossen. Weitere Risiken siehe Punkt 1d.

2. Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus den beiliegenden »Informationen zu Preisen und Dienstleistungen – FutureBroking Preismodell«. Die Änderung von Entgelten erfolgt nach Maßgabe von Ziffer B. I. Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf den Internet-Seiten der Consorsbank unter www.futurebroking.de einsehen.

Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

Während der Nutzung des FutureTrader muss eine Online-Verbindung bestehen, die je nach Provider entgeltpflichtig ist. Zusätzlich hat der Kunde für die über den FutureTrader getätigten Transaktionen die üblichen Transaktionsgebühren und ggf. Abonnementgebühren für Kurse und Charts zu entrichten.

3. Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Geschäfte an Terminbörsen, die der Kunde mit Wohnsitz in Deutschland im Bereich seines Privatvermögens abschließt und durch die er einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, sind als privates Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG steuerpflichtig, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nicht mehr als ein Jahr beträgt. Vereinnahmte Prämien als Stillhalter sind nach nicht unbestrittener Auffassung der Finanzverwaltung gemäß § 22 Nr. 3 EStG steuerpflichtig (nach anderer Auffassung kommt eine Steuerpflicht im Rahmen des vorerwähnten § 23 EStG in Betracht).

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen andere Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z.B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen

4. Leistungsvorbehalte

Für Geschäfte an Terminbörsen ist ein bestehender Konto-/Depotvertrag mit der Consorsbank notwendig. Zusätzlich benötigt der Kunde eine Zulassung zum Handel in Finanztermingeschäfte, die er ebenfalls bei der Consorsbank beantragen muss. Sollte die Consorsbank oder der Kunde selbst von der Teilnahme am Handel an der jeweiligen Terminbörse ausgeschlossen werden oder besteht aufgrund technischer Schwierigkeiten keine Verbindung zur Terminbörse, ist kein Handel über die Consorsbank möglich.

Bei Fremdwährungszahlungen kann sich aus B. I. Nr. 10 (3) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Beschränkung der Verpflichtungen der Bank zur Ausführung von Verfügungen zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ergeben. Im Falle der Insolvenz oder des Todes ist die Bank berechtigt schwebende Geschäfte und laufende Kontrakte zu beenden und glattzustellen.

5. Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Einzelne Termingeschäfte werden wie folgt erfüllt und bezahlt:

a) Geschäfte an Terminbörsen

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, richtet sich die Zahlung und Abwicklung nach den für die jeweilige Terminbörse geltenden Rechtsvorschriften und Bedingungen (Usancen). Zahlungsbeträge werden dem Margin-Konto belastet oder gutgeschrieben. Bei effektiver Erfüllung werden die Finanzinstrumente dem Verrechnungsdepot belastet oder gutgeschrieben. Soweit seitens der Bank keine Abwicklung von Fremdwährungsgeschäften über ein Fremdwährungskonto vorgesehen ist, erfolgt auch die Erfüllung von Währungsgeschäften immer in Euro auf dem Margin-Konto.

b) Beginn der Ausführung des Margin-Konto-Vertrages

Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Margin-Konto-Vertrages erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, außer der Kunde wünscht ausdrücklich einen vorherigen Beginn der Erfüllung.

c) Verfügungsbeschränkung während der Widerrufsfrist

Die Bank ist berechtigt, Verfügungen des Kunden vom Margin-Konto zu Gunsten des dazugehörigen Verrechnungskontos erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen auszuführen.

d) Zahlung der Entgelte und Zinsen durch den Kunden

Die für das Margin-Konto anfallenden Entgelte und Zinsen werden wie folgt abgerechnet/ belastet:

- > alle transaktionsbezogenen Entgelte sofort auf dem Margin-Konto
- > etwaige Zinsen zum Quartalsende auf dem Verrechnungskonto

e) Kontoführung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kontovertrag durch Verbuchung der Guthchriften und Belastungen (z.B. aus Überweisungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto. Beim Margin-Konto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss im OnlineArchiv mitgeteilt.

Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form übermittelt, nämlich durch Zurverfügungstellung im OnlineArchiv, sofern der Kunde keine postalische Zusendung wünscht.

f) Auszahlung

Die Bank kann die Erfüllung der Auszahlungsverpflichtung nur durch Vornahme einer Überweisung auf das zum Margin-Konto gehörende Verrechnungskonto des Kontoinhabers vornehmen.

6. Vertragliche Kündigungsregelung

Es gelten die in Ziffer B. I. Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln. Aufträge zum Abschluss von Geschäften an Terminbörsen können vom Kunden bis zum Abschluss des Ausführungsgeschäfts gekündigt werden.

7. Mindestlaufzeit des Vertrages

Für den Konto-/Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Bei Kündigung des Konto-/Depotvertrages muss der Kunde die verwahrten Finanzinstrumente auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern, einen etwaigen Sollstand auf dem Konto ausgleichen oder ein vorhandenes Guthaben auf ein anderes Konto übertragen. Für getätigte Geschäfte an Terminbörsen gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten.

8. Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundlagen für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Consorsbank beschrieben. Die beiliegenden »Sonderbedingungen für den Handel an Terminbörsen (FutureBroking)« bilden die vertragliche Grundlage für den Abschluss von Geschäften an Terminbörsen. Ergänzend gilt die jeweils gültige Fassung der Margin-Dispositions-Vereinbarung. Zusätzlich gelten die börslichen Regelwerke und Usancen der jeweiligen Ausführungsplätze. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

III. Widerrufsbelehrung

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Consorsbank
 Bahnhofstraße 55
 90402 Nürnberg
 Telefon: +49 (0) 911 / 369-0
 Telefax: +49 (0) 911 / 369-10 00
 E-Mail: kundenbetreuung@consorsbank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrages der Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z.B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weiter gehende Hinweise:

Für einzelne Geschäfte mit Wertpapieren, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht kein Widerrufsrecht.

Sofern mehrere Personen oder gesetzliche Vertreter jeweils alleine auf einem Konto/ Depot verfügungsberechtigt sind, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Personen einen solchen Vertrag für alle abgeschlossen hat/haben, genügt ein Widerruf durch eine vertretungsberechtigte Person. Dieser Widerruf gilt dann auch für und gegen die jeweils andere/n mitverpflichtete/n Person/en.